

VEFA

Verein zur Erhaltung alten Feuerwehrmaterials der Stadt Affoltern am Albis

Statuten

Art. 01

Unter dem Namen VEFA besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 02

Der Verein bezweckt die Pflege, Erhaltung und Restauration von alten Feuerwehr-Geräten, -- Fahrzeugen und-Ausrüstungsgegenständen aller Art, insbesondere der Feuerwehr Affoltern und Zwillikon.

Art. 03

Der Sitz des Vereines VEFA befindet sich am Domizil der Stützpunktfeuerwehr, Büelstrasse 11 in Affoltern a.A.

Art. 04

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 05

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 06

Gegenstände, die der Verein gemäss seinem Zweck (Art. 02) pflegt, werden unterschieden nach Leihgaben und Gegenständen, die sich im Eigentum des Vereines befinden. Es wird darüber Inventar geführt.

Art. 07

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnermitgliedern.

Aktivmitglieder können werden: Aktive und ehemalige Angehörige der Feuerwehr Albis. Im weiteren kann der Vorstand der Generalversammlung vorschlagen, dass ein Passivmitglied (nicht zwingend Angehöriger der FW Albis) zum Aktivmitglied aufgenommen wird.

Passivmitglied und Gönnermitglied kann jedermann werden, der die Idee des Vereins unterstützen will. Passivmitglieder und Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Hierbei handelt es sich um Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

Art. 08

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern findet an der Generalversammlung statt. Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt durch die Einbezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Art. 09

- a) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die nächste GV oder durch Tod des Mitgliedes.
- b) Die Generalversammlung kann Mitglieder auf Antrag, ohne Angaben von Gründen, aus dem Verein ausschliessen.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 10

Die Organe von VEFA sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

Art. 11

Der Zeitpunkt der Generalversammlung wird vom Vorstand bestimmt. Sie hat bis 31. März stattzufinden. Die schriftliche Einladung hat bis 3 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 12

Die ordentliche Versammlung (Generalversammlung) ist das oberste Organ des Vereines und erledigt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- f) Wahl von Projektleitern
- g) Wahl von Revisoren
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages
- i) Genehmigung des Jahresbudget
- j) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- k) Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- m) Die Behandlung von Anträgen
- n) Abänderung der Statuten und Auflösung des Vereines
- o) Zweckfremde Verwendung des Vermögens
- p) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Beschlüsse unter Art. 12 n und Art. 12 o müssen von mind. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten gutgeheissen werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen:

- a) Dem Präsidenten
- b) Dem Sekretär / Aktuar
- c) Dem Kassier
- d) Dem Material- / Inventarverantwortlichen
- e) Dem Vertreter des Feuerwehrkommandos
- f) Den Beisitzer(n)

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Ämterkumulation ist möglich. Dem erweiterten Vorstand gehören zudem die Projektleiter an. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 14

Die Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien, dem Kassier kann Einzelunterschrift für den Geldverkehr erteilt werden.

Art. 15

Der Vorstand ist verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangen. Er kann aber bei Bedarf selber eine einberufen. Die Einberufung erfolgt analog der Generalversammlung.

Art. 16 Finanzen

- a) Der Vorstand ist für die Mittel des VEFA verantwortlich.
- b) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- c) Die Einnahmen bestehen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Ertrag des Vermögens
 - Zuwendungen und Geschenken
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Verschiedenen Einnahmen
- d) Der Mitgliederbeitrag ist jeweils bis zum 30. Juni zahlbar
- e) Die Ausgaben bestehen aus:
 - Aufwendungen für Unterhalt und Wiederinstandstellung gemäss Zweckartikel
 - Verschiedenen Ausgaben
- f) Die finanzielle Haftung des VEFA für die eingegangenen Verpflichtungen oder Forderungen Dritter beschränkt sich ausschliesslich auf das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes oder der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.
- g) Der Verein schliesst für alle Leihgaben eine Haftpflichtversicherung ab.

Art. 17

Es werden durch die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren mit einer Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt, wobei in jedem Jahr nur ein Revisor zur Wahl steht, so dass die Amtsdauer sich überschneidet. Der bisherige Revisor ist im zweiten Jahr jeweils 1. Revisor und leitet die Rechnungsprüfung. Nach einer Amtspause von zwei Jahren besteht die Möglichkeit der Wiederwahl. Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen Bericht und Antrag über die Buchführung des Vereines.

Art. 19

Der Verein kann nur durch die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung gemäss Art. 12 aufgelöst werden. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Leihgaben werden bei Auflösung sofort dem Eigentümer zurückgegeben.

Art. 20

Diese Statuten treten am xx. März 2020 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 23. März 2012.

Affoltern a.A., 5. September 2020

Der Präsident

Der Aktuar

Thomas Bietenholz

Jan Berliat